

nicht aus Deusededit's Canonsammlung selbst, in der eine Stelle ausgelassen ist, wohl aber aus seinem Excerpt. Dasselbe Verhältniß findet bezüglich des fälschlich Papst Paschalis zugeschriebenen Briefes Guidos von Arezzo an den Erzbischof Heribert¹ statt: auch hier verbietet das Fehlen des Briefes bei Anselm, sowie die Thatsache, dass die Coll. can. des Deusededit² mehr enthält als A eine andere Annahme als die, dass diese Recension erst auf der Canonsammlung des Deusededit oder seinen Auszügen beruht.

Ist dieses Resultat aber gesichert, so werden wir auch alle diejenigen sich in der Canonsammlung findenden Stellen der Recension A aus jener herleiten müssen, bei denen trotz naher Verwandtschaft das Verhältniß ein zweifelhaftes sein konnte. Natürlich fällt nun auch jeder Grund fort, die Recension A einem andern als Deusededit selbst zuzuschreiben³.

Dass nun die Streitschrift überhaupt im engsten Verhältniß zur Coll. canonum steht, lässt sich Schritt für Schritt erkennen, ganz abgesehen davon, dass es schon a priori als ziemlich selbstverständlich vorauszusetzen wäre. Die fast durchweg gleiche Citierweise⁴, gemeinsame Lesarten⁵, vielfach gleiche Grösse

1) Libelli de lite I, p. 6. 2) IV, c. 53 ed. Martinucci S. 378. 3) Ich bemerke noch, dass die stilistische Vergleichung auch durchaus dafür spricht. Anselm schreibt viel schwülstiger und unklarer. Ob man aber auf einen sachlichen Unterschied in der Auffassung der Sacramente der Schismatiker verweisen darf (vgl. Mirbt, Die Stellung Augustins in der Publicistik des gregorianischen Kirchenstreits, Leipzig 1888, S. 106), ist mir zweifelhaft. Deusededit verwirft sie bekanntlich. Bei Anselm heisst es a. a. O. p. 522: 'His et aliis innumeris salutaribus praeceptis admoniti detestamur non sacramenta ecclesiae, sicut tu mentiris, sed scismaticos et sacrilegos, quorum parricidalibus manibus sese sacramenta divina subtraxerunt' u. s. w. 'Sanctum quippe suum, quod foris habetis, quod malo vestro accepistis, quia bono odore peristis, veneratur ecclesia, sed vos persequitur' etc. Dass Anselm die Sacramente der Schismatiker verehere, steht gewiss nicht hier. Wie das 'sicut tu mentiris' zeigt, muss Anselm in seinem ersten Briefe an Wibert gerade die Sacramente der Schismatiker angegriffen und dieser ihm dann in sophistischer Weise den Vorwurf gemacht haben, dass er die 'sacramenta ecclesiae' nicht achte. Diesen Vorwurf weist Anselm zurück, aber keinen andern. 4) Es genügt hier immer nur einzelne Beispiele zu geben, da erst die Ausgabe den vollständigen Beweis liefern kann. Bezüglich der Citate c. I, § 7: 'Ex synodo Simachi papae cum CCXVIII episcopis' = Coll. can. IV, c. 46, p. 368: 'Ex synodo pape Simachi episcoporum CCXVIII'; c. I, § 8: 'ex concilio Laodiceno cap. IIII' (für XIII) = Coll. can. IV, c. 18, p. 354: 'Ex concilio Laodiceno cap. XIII'; c. I, § 8: 'Item ex decreto papae Coelestini' = Coll. can. IV, c. 37, p. 361: 'Ex decreto papae Coelestini'; c. I, § 12: 'Ex synodo papae Hilari cap. IIII' = Coll. can. III, c. 36, p. 254: 'Ex synodo Hylari papae cap. III' (für IIII); I, § 12: 'Gelasius Cresconio, Iohanni et Messalae inter cetera' = Coll. can. III, c. 92, p. 285: 'Gelasius Cresconio, Iohanni et Messale episcopis'; c. I, § 12: 'Pelagius Armentario magistro militum inter cetera'